

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Herausgeber: | Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe |
| Band: | 4 (1888) |
| Heft: | 30 |
| Artikel: | Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888 betr. die Erfindungspatente [Fortsetzung] |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-578111 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 27. Oktober 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Senn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

In der Frauen Schoß
Liegt des Hauses Zoos.

Vollziehungsverordnung

zum
Bundesgesetz v. 29. Brachm. 1888
betr. die Erfindungspatente.
(Vom 12. Oktober 1888.)
(Fortsetzung.)

II. Registrierung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidg. Amt eingeht, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergibt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Dies Register enthält folgende Angaben:

- 1) die Ordnungsnummer des Patentes;
- 2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
- 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
- 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;
- 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den

Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent;

6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modells;

7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, beziehungsweise das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;

8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzerteilungen;

9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Richtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation.

Das eidg. Amt führt Tag für Tag ein alphabeticches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrierung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung be-

schriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgen. Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigefügt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmäßige Eigentümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß sie die verlorene gegangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgen. Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzte.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidg. Amt regelrecht angelangt sind.

Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3, geforderte Beweis an das eidgen. Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrierung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente.

Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdies wird auf denselben jeweilen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.

Wird das Patentgesuch innert 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der Fr. 20 betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigentum kann der Patentbewerber innert der Notfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Refurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrat als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentierbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorsichtig und in konfidentialer Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechthält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registriert, und die Urkunde in üblicher Weise

ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingefandnen Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle 14 Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgefertigten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, daß in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfinder mit Beifügung der Ordnungsnummern der ihnen im Lauf des vergangenen Jahres ertheilten Patente.

Desgleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registriert ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrates, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höhere öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbeamuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonnieren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summa von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatirt worden ist, über sendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerk, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so konstatirt das eidgenössische Amt protokollarisch die Erlösung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registrirt die Erlösung und publizirt sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Übertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzentheilungen, sowie alle Änderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrationsgebühren befragen:

- 1) für eine Übertragung oder Abtretung . . . Fr. 10,
- 2) für eine Lizenzentheilung oder Verpfändung . . . 5.

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlösung, Richtigkeit, Expropriation und Lizenzentheilung sind auf Begehren der obstehenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; außer dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urheilsfällung zu registrieren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden; dasselbe enthält:

- 1) das Patentgesuch und dessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;
- 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3, 3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;
- 3) die Dokumente betreffend allfällige Übertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzentheilungen und andere im Besitz oder Genuß des Patentes eintretende Änderungen beziehen.

Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

- 1) für mündliche Auskunft Fr. 1,
 - 2) für schriftliche Auskunft Fr. 2,
 - 3) für Einsichtnahme der Akten Fr. 2
- per Patent, über welches Auskunft verlangt wird.

Brieflichen Auskunftsbegehrungen muß die betreffende Gebühr in Postmarken beigeschlossen werden. (Schluß folgt.)

Über das Kaltägen von Metallen.

Die Bearbeitung von Metallen in kaltem Zustande mittelst der Bandsäge bietet keine Schwierigkeiten, sofern die folgenden Hauptbedingungen beachtet werden: Einhaltung der für jedes Material und jede Formgröße des Werkstückes angemessenen Geschwindigkeit und Vorschubbewegung, genaue Nachschärfung der Sägezähne mittelst geeigneter Schleifmaschinen und endlich beständige Erhaltung derjenigen Sägezahnform, welche sich am meisten bewährt hat. Nach Angaben von „Dingler's vol. Journ.“ ist als passende Schnittgeschwindigkeit ermittelt worden:

Für Eisen 1,1 m, für Gußeisen und Stahl 0,75 m, für Rothguß 1,41 m in der Sekunde. Diese Geschwindigkeiten werden auch für wechselnde Höhen des Werkstückes

eingehalten, und wird hiebei der Schnittvorschub entsprechend zu ändern sein. Das Nachschärfen der Säge ist mittelst der Feile zu thener, zeitraubend und ungenau, deshalb sind Schärf- und Schleifmaschinen vortheilhaft, deren Schleifscheiben ein feines, offenes, aber gleichmäßiges Korn und eine genügende Festigkeit besitzen, damit der spitze Kegelwinkel sich dauernd erhält. Eine Schleifscheibe von 0,32 m Durchmesser soll mit mindestens 1800 minutlichen Umdrehungen laufen. Denn eine geringere Schleifgeschwindigkeit bedingt stärkeren Druck an den Sägezähnen, wodurch infolge eintretender Erwärmung leicht ein Nachlassen der Härtung eintritt. Mit einer solchen Schmirgelscheibe von guter Beschaffenheit können leicht 60 Sägeblätter von 6,5 m Länge nachgeschärfzt werden, ohne die Brauchbarkeit einzubüßen. Die Kosten der Nachschärfung von 6,5 m Länge und 3 mm Zahntiefe stellen sich auf 0,48 Mt. Je nach der Schnittarbeit hält eine Nachschärfung 3—4 Stunden vor; bei ununterbrochen gleichmäßiger Schnittwirkung kann die mittlere Dauer sogar zu 6 Stunden angenommen werden. Die durch das wiederholte Nachschärfen bedingte Verkleinerung der Blattbreite ist kaum merklich; ein schmal gewordenes Blatt ist erst recht zum Ausschneiden nach krummen Linien geeignet. Nach dreimaligem Nachschärfen müssen die Sägezähne geschränkt werden, was 0,40 Mt. Kosten für ein Blatt verursacht. Das Sägeblatt ist 1 mm dick, die Schnittbreite 1,5 mm; für die Bearbeitung von Eisen, Stahl und Guß wird ein Blatt mit einer Zahntiefe von 3 mm, bei einer Zahntiefe von 2 mm, einem Zahnwinkel von 50° und einem Schärfungswinkel von 33° gewählt. Die Bandsäge ersetzt vortheilhaft die Metallscheere und die Ruthstoffsägen in ihren Wirkungen. Die Anlagekosten einer Bandsäge für Metalle übersteigen selten 3200 Mt. und eine einzige Maschine liefert Arbeiten, welche nur durch mehrere verschiedene große Stoßmaschinen zu erzielen sind. So stellen sich beispielsweise die Kosten eines Schnittes mit der Bandsäge, wie folgt: Für eine Lokomotivachse von 220 bis 200 mm Durchmesser auf 0,60 Mt., der einer Wagenachse von 130 bis 110 mm auf 0,20 Mt. Das Abschneiden von Wellen kostet für einen Schnitt bei einem Durchmesser von 100, 80—70, 60—50 und 30 mm bzw. 16, 8, 6, 4 Pf. Durch den genauen und sauber vollendeten Schnitt gewährt die Bandsäge gegenüber dem alten Verfahren naamentlich für Blech-, Winkel- und Trägerarbeit beim Lokomotiv-Wagenbau und ähnlichen Betrieben bedeutenden Vortheil. So werden Dehnungen in Rahmenverbindungsblechen mit großer Leichtigkeit ausgeschnitten. Aber auch in der Schmiede kann die Bandsäge sich nützlich dadurch erweisen, daß verschiedene im Gefenk hergestellte Maschinenteile ihre Vollendung durch die Bandsäge statt durch das theure Fertigungsschmieden erhalten.

(Der Maschineibauer.)

Für die Werkstatt.

Verziehen beim Härteln. Oft müssen Stahlgegenstände, die sich unbedingt verziehen, auf der dem Werfen entgegengesetzten Seite gebogen werden, damit sie beim Ablöschen eine gerade Richtung einnehmen können. Viele Stahlstücke, die sich geworfen haben, können noch gerichtet werden. Das Richten geschieht am besten nach dem Anlassen, aber auch während desselben. Beim Eintauchen des glühenden Stahls in die Härte-Flüssigkeit entstehen an der Berührungsstelle Dämpfe, welche, da sie weniger wärmeleitend sind, eine Härtung stark beeinflussen. Soll ein Stück allseits gute Härte annehmen, so müssen diese Dämpfe beseitigt werden; das Stück darf daher in der Härteflüssigkeit nicht ruhig gehalten, sondern es muß in ihr herumgeführt werden, damit es stets